

Satzung der **Bürger Liste Nidda**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Bürger Liste Nidda (BL)**.
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Nidda/ Hessen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung. Er bezweckt, in der Stadt Nidda eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Stadt Nidda liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
2. Der Verein nimmt an den Wahlen zum Stadtparlament (Kommunalwahlen) teil und stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt, Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Hessischen Verfassung bekennt, keiner politischen Partei angehört und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich zu entrichten.

§ 5 Organe

1. Die Organe der **Bürger Liste Nidda (BL)** sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Fraktion der **Bürger Liste Nidda (BL)** im Stadtparlament Nidda.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes (im Turnus von jeweils zwei Jahren) und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen;
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Rechners/ der Rechnerin bzw. des Vorstandes;
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
 - g) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes.
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden sowie dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Vereins oder in seiner/ ihrer Stellvertretung von dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich.
8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
10. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführer/ in
 - d) dem/ der Rechner/ in
 - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) zwei weiteren Beisitzern
 - g) hinzu tritt der/ die Fraktionsvorsitzende der **Bürger Liste Nidda (BL)** im Stadtparlament Nidda.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2. a) bis f) bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/ die Vorsitzende oder der/ die Stellvertretende Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/ der Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der Vorstand - mit Ausnahme des/ der Fraktionsvorsitzenden - wird alle zwei Jahre gewählt. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Fraktion der Bürger Liste Nidda (BL) im Stadtparlament Nidda

1. Die Fraktion der **Bürger Liste Nidda (BL)** konstituiert sich jeweils nach der Wahl zum Stadtparlament (Kommunalwahl). Sie setzt sich zusammen aus den für die **Bürger Liste Nidda (BL)** in das Stadtparlament gewählten Mandatsträgern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/ n Vorsitzende/ n und eine/ n Stellvertreter/ in.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, welche die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.
4. Die Stadträte der **Bürger Liste Nidda (BL)** treten bei den Beratungen der Fraktion hinzu.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft nach § 3 dieser Satzung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung; diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende gesamte Geschäftsjahr.
 - b) durch Streichung der Mitgliedschaft; diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist es freigestellt, in solchem Falle die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Streichung einer Mitgliedschaft berührt den Anspruch auf Zahlung des bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages nicht.
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - d) durch Tod.
2. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.
3. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Nidda, den 4. Oktober 2010